

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 803	04.07.2003	Redaktion: I. Wilkening
S. 5251 – 5273		Telefon: 80-94040

Studienordnung

für das
Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium
der
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen

vom 10.06.2003

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Januar 2003 (GV. NRW. S. 36) hat die Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule Aachen (RWTH) die folgende Studienordnung als Ordnung der Hochschule erlassen:

INHALTSÜBERSICHT**I Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Gliederung und Umfang des Studiums
- § 6 Lehr- und Lernformen
- § 7 Zugang zu Lehrveranstaltungen
- § 8 Seminarscheine
- § 9 Prüfungen
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 11 Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

II Studienverlauf

- § 12 Aufbau des Studiums
- § 13 Inhalte des Studiums
- § 14 Seminarscheine und Zulassung zur Diplomprüfung
- § 15 Diplomprüfungen
- § 16 Diplomarbeit

III Schlussbestimmungen

- § 17 Übergangsbestimmungen
- § 18 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlagen

Studienplan

Kurzbeschreibung der Wahlpflichtfächer

Anhang

Adressenliste

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Studiengang–Wirtschaftswissenschaftliches Zusatzstudium der RWTH vom 21.05.2003 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Nr. 787, S.5148), das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium.

§ 2 Ziele des Studiums

- (1) Das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium soll den Studierenden unter Berücksichtigung der Anforderungen in der Berufswelt die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit und kritischer Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.
- (2) Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse auf den Gebieten der Wirtschaftswissenschaften erworben haben, die ihre durch das Erststudium erlangte Qualifikation erweitern, und ob sie ein vertieftes Verständnis für wirtschaftswissenschaftliche Zusammenhänge und die Fähigkeit besitzen, entsprechende wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium kann zugelassen werden, wer die Diplomprüfung nach mindestens neunsemestriger Regelstudienzeit in einem ingenieurwissenschaftlichen Studiengang bzw. in einem der Studiengänge Biologie, Chemie, Geologie, Geophysik, Informatik, Mathematik, Mineralogie oder Physik oder wer die zahnärztliche Prüfung bzw. den dritten Abschnitt der ärztlichen oder pharmazeutischen Prüfung an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) oder eine als gleichwertig anerkannte Diplomprüfung in einem dieser Studiengänge an einer Hochschule außerhalb des HRG bestanden hat.
- (2) Wer in einem der in Absatz 1 genannten Studiengänge an der RWTH Aachen eingeschrieben ist und die Diplom-Vorprüfung, die zahnärztliche Vorprüfung bzw. das ärztliche oder pharmazeutische Physikikum mit mindestens der Note "befriedigend" bestanden hat , kann mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ebenfalls eingeschrieben werden. Die Zulassung zur Diplomarbeit erfolgt erst nach erfolgreichem Abschluss des Erststudiums.
- (3) Weiterhin kann auf begründeten Antrag mit Zustimmung des Prüfungsausschusses ebenfalls eingeschrieben werden, wer eine Abschlussprüfung in einem anderen Studiengang an einer universitären Hochschule im Geltungsbereich des HRG oder eine als gleichwertig anerkannte Abschlussprüfung in einem solchen Studiengang an einer Hochschule außerhalb des Geltungsbereichs des HRG bestanden hat, sofern dieser Studiengang nach Auffassung des Prüfungsausschusses eine sinnvolle Voraussetzung bildet und in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudium steht.

- (4) Ebenfalls eingeschrieben werden kann, wer den qualifizierten Abschluss eines einschlägigen Fachhochschulstudiengangs im Sinne des HG oder einen gleichwertigen Abschluss nachweist. Anfragen nach den Zugangsbedingungen (Bewerbung und Einschreibung) sind etwa fünf Monate vor dem beabsichtigten Studienbeginn an das Studierendensekretariat¹ der RWTH zu richten. Ausländische Studienbewerberinnen und Studienbewerber wenden sich an das Akademische Auslandsamt.
- (5) Über die in den Absätzen 1 bis 4 genannten Voraussetzungen hinaus bestehen keine besonderen Zugangsvoraussetzungen. Gute Kenntnisse in der englischen Sprache sind unerlässlich, da die englische Sprache das überwiegende Kommunikationsmittel in der Fachliteratur, auf Kongressen und bei der Pflege internationaler Kontakte ist. Bei Zweifeln an der Eignung sollte möglichst umgehend die Fachstudienberatung und/oder die Zentrale Studienberatung aufgesucht werden.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann sowohl in einem Winter- als auch in einem Sommersemester aufgenommen werden. Empfohlen wird eine Aufnahme des Studiums im Wintersemester, der Studienplan ist daraufhin abgestimmt. Wegen einer konkreten Studienplanung sollte die Fachstudienberatung aufgesucht werden.

§ 5 Gliederung und Umfang des Studiums

Das Studium hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern. Sie bezeichnet die Studiendauer, in der ein Studienabschluss erreicht werden kann. Die Regelstudienzeit umfasst daher sowohl die Studienzeit als auch den Zeitaufwand für das Ablegen der Prüfungen einschließlich drei Monate für die Anfertigung der Diplomarbeit. Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt zwischen 75 und 80 Semesterwochenstunden (SWS), darüber hinaus ist ein Studienumfang von ca. zehn SWS für Wahlfächer vorgesehen, die frei aus dem Lehrangebot der Fakultät oder der Hochschule gewählt werden können. Von dem Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich entfallen auf die

- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre 24 SWS,
- Allgemeine Volkswirtschaftslehre 16 SWS,
- Rechtswissenschaft acht bis zehn SWS,
- Arbeitswissenschaft, Betriebswissenschaft oder kombinierte Arbeits- und Betriebswissenschaft oder Sozialwissenschaften acht SWS (1. Wahlpflichtfach)
- den Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereich 16 SWS (2. Wahlpflichtfach) und
- die Seminare in Allgemeiner BWL und Allgemeiner VWL insgesamt 4 SWS.

Eine SWS entspricht einer 45minütigen Lehrveranstaltung pro Woche während der Vorlesungszeit eines Semesters. (Erläuterungen zu den Pflichtfächern siehe Anlage 1 , zum Wahlpflichtfach siehe Anlage 2.)

- (2) Pflichtfächer sind solche Veranstaltungen, die von allen Studierenden des Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiums besucht werden müssen. Bei Wahlpflichtfächern muss die bzw. der Studierende eine oder mehrere Veranstaltungen aus einem vorgegebenen Fächerkatalog wählen.

¹ Alle Adressen der in der Studienordnung genannten Einrichtungen sind im Anhang aufgeführt.

§ 6 Lehr- und Lernformen

(1) Das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium sieht als hauptsächliche Formen der Lehrveranstaltungen Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Kolloquien und Exkursionen vor. Diese Veranstaltungen sind wie folgt zu beschreiben:

- Vorlesungen (V) dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung wissenschaftlichen Grund- und Vertiefungswissens sowie methodischer Kenntnisse. Vorherrschende Arbeitsform ist der Vortrag, zu dem seitens der Studierenden Fragen gestellt werden können.
- Übungen (Ü) dienen der aktiven, selbständigen Auseinandersetzung der Studierenden mit dem in Vorlesungen oder der Literatur behandelten Stoff. Durch die Mitarbeit der einzelnen Studierenden wird deren Fähigkeit entwickelt, gewonnenes Wissen oder verinnerlichte Denkmuster wiederzugeben oder anzuwenden. Unter Anleitung erarbeiten die Studierenden Antworten bzw. Lösungen zu exemplarischen Fragen bzw. Aufgaben. An deren Stelle können auch Fallstudien oder Planspiele treten.
- Seminare (S) sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden mit der Anfertigung eines schriftlich vorzulegenden Referates die Methodik wissenschaftlichen Arbeitens praktizieren. Durch den mündlichen Vortrag der Referate und durch die Teilnahme an Diskussionen sollen sie ferner die Fähigkeit erwerben, sich auf der Basis erworbenen Wissens und erworbener Denkmuster zu wissenschaftlichen Fragestellungen des jeweiligen Faches fundiert zu äußern. In Seminaren werden Grundkenntnisse des zu behandelnden Problemkreises eines Faches vorausgesetzt.
- Praktika (P) sind Veranstaltungen, in denen die Studierenden erworbene Fähigkeiten in einem praktisch-empirischen Untersuchungsprojekt unter Anleitung anwenden.
- Kolloquien (K) sind Diskussionsveranstaltungen, in denen in Ergänzung der übrigen Veranstaltungen insbesondere aktuelle, fachgebietsübergreifende und/oder prüfungsvorbereitende Themen oder entsprechende Fachliteratur behandelt werden.
- Exkursionen (E) dienen dem Anschauungsunterricht außerhalb der Hochschule sowie der Herstellung unmittelbarer Kontakte mit der Wirtschaftspraxis, insbesondere mit Unternehmungen und Institutionen.

Diese Zusammenstellung schließt andere Veranstaltungsformen nicht aus.

(2) Das Studium besteht neben der Mitarbeit in Lehrveranstaltungen zu einem erheblichen Teil aus wissenschaftlichem Selbststudium anhand der Fachliteratur. Mittels der Lektüre der Fachliteratur

- bereiten sich die Studierenden auf Lehrveranstaltungen vor,
- vertiefen sie die Inhalte besuchter Lehrveranstaltungen,
- arbeiten sie sich in neue Wissensgebiete oder Problemkreise ein,
- vergleichen sie die in Lehrveranstaltungen oder in der Literatur vertretenen Perspektiven

und fertigen sie selbständige Ausarbeitungen zu vorgegebenen Themen an.

§ 7**Zugang zu Lehrveranstaltungen**

- (1) Die Lehrveranstaltungen des Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudiums stehen den für diesen Studiengang eingeschriebenen oder als Zweithörerin bzw. Zweithörer oder Gasthörerin bzw. Gasthörer zugelassenen Studierenden sowie allen anderen Studierenden der RWTH zur Teilnahme offen. Für die Lehrveranstaltungsplanung kann zu einzelnen Lehrveranstaltungen eine Anmeldung gefordert werden. Anmeldefrist und -ort werden durch Aushang bei der jeweiligen Professur rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Machen es der angestrebte Studiererfolg, die für eine Lehrveranstaltung vorgesehene Vermittlungsform oder die verfügbare Kapazität an Lehr- und Betreuungspersonal erforderlich, die Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung zu begrenzen, so erfolgt dies nach Maßgabe des § 82 Abs. 3 HG auf Antrag der bzw. des Lehrenden durch die Dekanin bzw. den Dekan oder durch die von der Dekanin bzw. vom Dekan damit beauftragte Lehrende bzw. den beauftragten Lehrenden.
- (3) Werden in einem Semester gleichartige Lehrveranstaltungen (z.B. Seminare) zu demselben Fach mit begrenzter Teilnehmerzahl von unterschiedlichen Fachvertreterinnen bzw. Fachvertretern angeboten, so kann die Verteilung der angemeldeten Interessentinnen bzw. Interessenten durch ein zentrales Losverfahren erfolgen. Angegebene Prioritäten der Studierenden sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, entscheidet unter den verbleibenden Bewerbern das Los.

§ 8**Seminarscheine**

- (1) Ein Seminarschein ist die Bescheinigung über eine nach der PO als Zulassungsvoraussetzung für die Diplomprüfung geforderte individuelle Studienleistung. Seminarscheine sind in je einem Seminar zur Allgemeinen BWL und zur Allgemeinen VWL zu erbringen. Im Wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudium werden Seminarscheine in Form von Hausarbeiten, Referaten und Diskussionsbeiträgen, gegebenenfalls auch Klausurarbeiten oder mündlichen Prüfungen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erbracht (siehe § 14 Abs. 3):
 - Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Ausarbeitung von in der Regel mindestens zehn und höchstens 20 Seiten Umfang. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie zur schriftlichen wissenschaftlichen Aufarbeitung eines Themas unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches in der Lage sind.
 - Ein Referat ist ein Vortrag von mindestens 15 und höchstens 45 Minuten Dauer auf der Grundlage einer schriftlichen Ausarbeitung von mindestens 20 Seiten. Dabei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie auf der Basis der schriftlichen wissenschaftlichen Aufbereitung unter Berücksichtigung der Zusammenhänge des Faches zur mündlichen Präsentation eines Themas in der Lage sind.
 - Durch Diskussionsbeiträge – insbesondere in Kolloquien und Seminaren – sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer und weiteren Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Veranstaltung die Probleme der behandelten Sachgebiete erkennen und einordnen können, die für ihre angemessene Erörterung erforderlichen Kenntnisse besitzen und diese Kenntnisse in die Lösung der Probleme einbringen können.
 - In den Klausurarbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie über das geforderte Fachwissen verfügen und in angemessener Zeit unter Verwendung der von der Prüferin bzw. dem Prüfer zugelassenen Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden des Faches Probleme lösen können. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt maximal zwei Zeitstunden.
 - In einer eventuellen mündlichen Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Gespräch mit der Prüferin bzw. dem Prüfer Zusammenhänge des Faches erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Mündliche Prüfungen dauern mindestens 15 und höchstens 20 Minuten.

- (2) Die Termine und Zeiträume für die Erbringung von Seminaren gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 PO werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgelegt und mit der Ankündigung des Seminars bekannt gegeben. Die Ankündigung von Seminaren erfolgt spätestens am Ende der Vorlesungsfrist des dem Seminar vorangehenden Semesters durch Aushang beim Prüfungsausschuss.
- (3) Die Anmeldung zu den gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 PO vorgeschriebenen Seminaren ist bei den Wirtschaftswissenschaftlichen Prüfungsausschüssen vorzunehmen, die für die Durchführung der Seminare jeweils verantwortlich sind. Eine Zuteilung ist im Rahmen der Regelungen des § 7 Abs. 2 und 3 zulässig.
- (4) Seminarleistungen werden gemäß § 16 DPO bewertet. Diese Bewertung wird gemäß § 20 DPO im Zeugnis ausgewiesen und fließt nicht in die Gesamtnote ein. Die Bewertung einer Seminarleistung ist nach spätestens sechs Wochen nach Ablauf des Seminars mitzuteilen. Vor Wiederholung des Seminars kann Gelegenheit zur Nachbesserung gegeben werden, zum Beispiel durch Einreichen einer überarbeiteten Hausarbeit.
- (5) Die Ausstellung eines Seminarscheins kann verweigert werden, sofern die bzw. der Studierende versucht hat, das Ergebnis der Studienleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. § 9 Abs. 4 PO gilt entsprechend.
- (6) Konnte die bzw. der Studierende aus triftigen Gründen, z.B. Krankheit, eine Seminarleistung nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erbringen, sollen Ersatzaufgaben angeboten oder eine Fristverlängerung eingeräumt werden. Über den Anspruch entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.
- (7) Eventuell ausgehändigte Seminarscheine sind sorgfältig aufzubewahren, da sie spätestens bei der Beantragung der Zulassung zur Diplomarbeit vorzulegen sind. Anstelle der Ausgabe und Vorlage von Leistungsnachweisen kann hochschulseitig ein Nachweis des Erwerbs von Leistungsnachweisen auch auf andere Art, insbesondere durch Datenträgeraustausch zwischen Lehrender bzw. Lehrendem und Zentralem Prüfungsamt (ZPA) erfolgen.

§ 9 Prüfungen

- (1) Die Termine der schriftlichen Fach- und Teilgebietsprüfungen der Diplomprüfung gemäß § 12 PO werden vom ZPA spätestens zu Beginn der Meldefristen bekannt gegeben. Sie liegen in der Regel in der vorlesungsfreien Zeit eines jeden Semesters.
- (2) Die mündliche Fachprüfung in Volkswirtschaftslehre (VWL) kann von den Fachvertretern grundsätzlich ganzjährig durchgeführt werden. Mindestens ein Prüfungstermin sollte zu Beginn des Semesters liegen. Der Zeitraum, in dem dieser Prüfungstermin liegt, sollte zum Ende des vorhergehenden Semesters durch die Lehrstühle bekannt gegeben werden. Eine Meldung zur mündlichen Fachprüfung ist ganzjährig beim ZPA bis spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin möglich.
- (3) Sowohl die Anmeldungen zu Fach- und Teilgebietsprüfungen der Diplomprüfung gemäß § 12 Abs. 2 und 3 PO als auch die Abmeldungen von den genannten Prüfungen gemäß § 9 Abs. 1 und 3 PO erfolgen im ZPA. Bezüglich der Anmeldungen sind die durch das ZPA per Aushang bekannt gegebenen Fristen zu beachten; Anmeldungen außerhalb der festgesetzten Anmeldefristen sind nicht möglich. Die vom ZPA nach Ablauf der Anmeldefristen veröffentlichten Meldelisten sind von den Kandidatinnen bzw. Kandidaten auf ihre Richtigkeit zu überprüfen.
- (4) Zu jeder Wiederholungsprüfung einer nicht bestandenen Fach- und Teilgebietsprüfung der Diplomprüfung gemäß § 19 Abs. 1 PO haben die Kandidatinnen bzw. Kandidaten eine gesonderte Meldung zum gewählten Termin der Wiederholungsprüfung beim ZPA vorzunehmen.

- (5) Die Abmeldung von Prüfungen ohne Angabe von Gründen bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin erfolgt im ZPA. Sie kann persönlich, durch schriftlich Bevollmächtigte oder postalisch erfolgen; bei postalischer Abmeldung entscheidet das Eingangsdatum beim ZPA über den fristgerechten Eingang der Abmeldung.
- (6) Bei krankheitsbedingtem vorzeitigem Abbruch einer Fach- oder Teilgebietsprüfung oder einer mündlichen Prüfung der Diplomprüfung sind die Gründe dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich unter Vorlage eines ärztlichen Attestes der Hochschulärztin bzw. des Hochschularztes mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung des Attestes als Rücktrittsgrund für die entsprechende Prüfung.
- (7) Die Neuterminierung mit Attest abgemeldeter mündlicher Prüfungen obliegt der jeweiligen Fachvertreterin bzw. dem jeweiligen Fachvertreter bzw. der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer. Absatz 2 Satz 2 ist zu beachten.
- (8) Nach der Bekanntgabe der Klausurnoten in den Fach- und Teilgebietsprüfungen der Diplomprüfung können die korrigierten und bewerteten Klausuren an den zuständigen Lehrstühlen zu dort festgelegten Terminen eingesehen werden. Zur Erhöhung der Transparenz sind die Bewertungen von Teilaufgaben sowie das Zustandekommen der Fachnote aus den Bewertungen der Teilaufgaben offen zu legen.

§ 10

Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Kriterium für die Anrechnung von Studienzeiten sowie von Studien- und Prüfungsleistungen an anderen Hochschulen in dem selben Studiengang ist die Gleichwertigkeit. Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen, die an universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG in dem selben Studiengang erbracht wurden, sind generell gleichwertig. Dasselbe kann auch für Studienzeiten sowie für Studien- und Prüfungsleistungen gelten, die in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG oder an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen erbracht worden sind.
- (2) Die Anrechnung von im Geltungsbereich des HRG erbrachten Studienzeiten und/oder Studien- und Prüfungsleistungen gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3 erfolgt von Amts wegen. Die entsprechenden Nachweise müssen von der bzw. dem Studierenden dem Prüfungsausschuss lediglich vorgelegt werden. Dagegen muss die Anrechnung von Studienzeiten und/oder Studien- und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, beim Prüfungsausschuss beantragt werden.
- (3) Die zur Anrechnung notwendigen Feststellungen werden vom Prüfungsausschuss ggf. nach Anhörung der Fachprüferin bzw. des Fachprüfers getroffen.
- (4) Prüfungsleistungen aus dem Studiengang, der gemäß § 2 PO zur Zulassung zum wirtschaftswissenschaftlichen Zusatzstudium berechtigt, können bei festgestellter Gleichwertigkeit maximal bis zu acht SWS angerechnet werden.

§ 11

Studienberatung, Informationsveranstaltungen, Erstsemestertutorien, Förderung

- (1) Auskünfte und Beratung in allgemeinen und fachübergreifenden Fragen erteilt die Zentrale Studienberatung. Die Zentrale Studienberatung bietet auch eine psychologische Beratung bei allen Problemen an, die im Zusammenhang mit dem Studium stehen.
- (2) Allgemeine Auskünfte zum Studium von Ausländerinnen und Ausländern an der RWTH und zum Auslandsstudium deutscher Studierender erteilt das Akademische Auslandsamt.

- (3) Die verbindliche Beratung in Fach- und Prüfungsfragen, insbesondere auch für Ausländerinnen und Ausländer, führt die Fachstudienberaterin bzw. der Fachstudienberater für das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium durch. Weitere Informationen und Beratung erteilt die Fachschaft Wirtschaftswissenschaften.
- (4) Informationsveranstaltungen für Studierende finden zu Beginn eines jeden Semesters statt. Diese Veranstaltungen werden durch besonderen Aushang angekündigt.
- (5) Auskünfte über Förderung nach dem BAföG erteilt das Studentenwerk.

II Studienverlauf

§ 12 Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium umfasst Studien und Prüfungen in den drei Pflichtfächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaft sowie in zwei Wahlpflichtfächern und die Anfertigung der Diplomarbeit. Die selbständig zu bearbeitende Diplomarbeit ist ein wesentlicher Bestandteil der wissenschaftlichen Ausbildung und schließt diese ab.
- (2) Darüber hinaus können die Studierenden gemäß § 13 PO in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern (Zusatzfächer) Prüfungen ablegen.
- (3) Die in dem Studiengang vorgesehenen Wahlpflichtfächer sind gemäß § 12 Abs. 2 Nrn. 4 und 5 PO:
 - Arbeitswissenschaft oder Betriebswissenschaft oder kombinierte Arbeits- und Betriebswissenschaft oder Sozialwissenschaften (1. Wahlpflichtfach)
 - Wirtschaftswissenschaftlicher Wahlpflichtbereich (2. Wahlpflichtfach)

Die Wahlpflichtfächer sollen die Fähigkeit vermitteln, Verbindungen mit benachbarten Wissenschaften oder Anwendungsbereichen herzustellen. In dem Wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtbereich können die Studierenden in weitem Rahmen das Studium selbst gestalten und eigene Schwerpunkte setzen; sie können entweder in einem Bereich vertiefende Kenntnisse erzielen oder aber in zwei oder sogar mehreren Bereichen grundlegende Einblicke erhalten. Wahlpflichtfächer können auch auf das Themengebiet der Diplomarbeit vorbereiten.

§ 13 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium im Fach Allgemeine Betriebswirtschaftslehre erstreckt sich auf die Teilgebiete BWL I, BWL II, BWL III und BWL IV. Der gemäß § 12 Abs. 2 PO erforderliche Umfang setzt sich zu 18 SWS aus den Vorlesungen und zu sechs frei wählbaren SWS aus Übungen zusammen. Die Teilgebiete umfassen jeweils folgende Studieninhalte:
 - Im Teilgebiet BWL I werden die grundlegenden Probleme und Konzepte bezüglich der realen und finanziellen Güter behandelt, die bei der betrieblichen Leistungserstellung und -verwertung eingesetzt werden. Das Teilgebiet BWL I umfasst die Vorlesung und ggf. Übungen „Grundzüge der Personal-, Material- und Anlagenwirtschaft“, in denen die Grundprobleme und Gestaltungsmöglichkeiten der realen Einsatzmittel Personal, Material und Anlagen analysiert werden, sowie die Vorlesung und ggf. Übungen „Grundzüge der Finanzwirtschaft“, in denen die Grundlagen der finanzwirtschaftlichen Unternehmenssteuerung und die Grundformen der Finanzierung vorgestellt werden.

- Im Teilgebiet BWL II werden die Grundlagen der Gestaltung der realen betrieblichen Prozesse behandelt. Das Teilgebiet BWL II umfasst die Vorlesung und ggf. Übungen „Grundzüge der Absatz- und Beschaffungswirtschaft“, in denen die Beschaffungs- und Absatzmarktprozesse und die darauf bezogenen Ziele, Strategien, Instrumente und Entscheidungshilfen der Unternehmungen in ihren Grundzügen vorgestellt werden, sowie die Vorlesung und ggf. Übungen „Grundzüge der Produktionswirtschaft“, in denen die theoretischen Grundlagen sowie die Gestaltungsmöglichkeiten und -probleme der innerbetrieblichen Leistungserstellungsprozesse untersucht werden.
 - Im Teilgebiet BWL III werden die Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Rechnungswesens behandelt. Das Teilgebiet BWL III umfasst die Vorlesung und Übungen „Buchhaltung und Abschluss“, in denen in das betriebswirtschaftliche Rechnungswesen eingeführt und die Abbildung von Vorgängen aus wirtschaftlicher Sicht in der Buchführung dargestellt werden, die Vorlesung und ggf. Übungen „Grundzüge des internen Rechnungswesens“, in denen die Ziele, Aufgaben, Konzepte und Verfahren der Erlös- und Kostenrechnung analysiert werden, und die Vorlesung und ggf. Übungen „Grundzüge des externen Rechnungswesens“, in denen die Probleme, Konzepte und Verfahren der handelsrechtlichen Bilanzierung erörtert werden.
 - Das Teilgebiet BWL IV setzt sich zusammen aus den Veranstaltungen Investitionslehre und Entscheidungslehre. Neben der Planung, Entscheidung und Kontrolle ist in der Investitionslehre die Bewertung ein zentrales Element im unternehmerischen Führungsprozess. In der Bewertungsphase werden alternative Investitionen mit Hilfe der Investitionslehre auf ihre monetäre Vorteilhaftigkeit hin beurteilt. Die Investitionslehre behandelt Modelle und Kalküle, die einem Investor – sei dies eine Privatperson oder eine Unternehmerin bzw. ein Unternehmer – helfen, richtige Entscheidungen im Hinblick auf Investitionen grundsätzlich beliebiger Art zu treffen. Die Entscheidungslehre behandelt zum einen Erklärungs- und Beschreibungsmodelle für tatsächliches Entscheidungsverhalten (deskriptive Entscheidungslehre), wobei ein Augenmerk auf offensichtlich irrationales Verhalten gelegt wird. Zum anderen beschäftigt sie sich mit der Frage, wie Entscheidungsträgern geholfen werden kann, rationale Entscheidungen zu treffen (präskriptive Entscheidungslehre).
- (2) Im Fach VWL werden die grundlegenden volkswirtschaftlichen Sachverhalte und Zusammenhänge vorgestellt. Das Fach VWL umfasst die Vorlesungen „Mikroökonomie 1“, „Mikroökonomie 2“, „Makroökonomie 1“ und „Makroökonomie 2“ (jeweils mit zugehörigen Übungen):
- Das Teilgebiet „Mikroökonomie 1“ diskutiert aufbauend auf der Unterscheidung unterschiedlicher Entscheidungssituationen und einer Einführung in Grundelemente der Spieltheorie rationale Entscheidungen in unterschiedlichen Märkten. Dies führt zur Analyse und Beurteilung von Preisbildungsprozessen.
 - Das Teilgebiet „Mikroökonomie 2“ untersucht wohlfahrtstheoretisch aufbauend auf den Kenntnissen über Preisbildungsmechanismen aus Mikroökonomie 1 die wichtigsten Marktformen. Dies führt zur Diskussion von Grundkonzepten und Anwendungsfällen der Wettbewerbspolitik. Die statische Perspektive aus Mikroökonomie 1 wird um die dynamische Perspektive (Markteintritts- und Innovationsfragen) ergänzt. Ferner erfolgt eine Diskussion von Regulierungs- und Privatisierungsfragen.
 - Das Teilgebiet „Makroökonomie 1“ erläutert aufbauend auf grundlegenden Zusammenhängen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung die Beziehungen zwischen volkswirtschaftlichen Aggregaten. Die grundlegenden angebots- und nachfrageorientierten Modelle über den Zusammenhang von Sozialprodukt, Preisniveau und Beschäftigung werden modelltheoretisch dargestellt, auf ihre Implikationen untersucht und auf aktuelle wirtschaftspolitische Fragen bezogen.
 - Das Teilgebiet „Makroökonomie 2“ stellt aufbauend auf den in Makroökonomie 1 erworbenen Theoriekenntnissen unterschiedliche Konzepte und Praktiken der Fiskal-, Geld- und Beschäftigungspolitik dar und beurteilt sie vor dem Hintergrund unterschiedlicher Modelle. Darauf wird auf aktuelle Fragen wie die Folgen der europäischen Währungsunion oder Ansatzpunkte zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit eingegangen.

- (3) Gegenstand des Faches „Rechtswissenschaft“ sind die wirtschaftlich relevanten Teile des Bürgerlichen Rechts und des Handels- und Gesellschaftsrechts, die in den Vorlesungen „Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler I“ und „Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler II“ vermittelt und in den Übungen zum Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler auf praktische Fälle angewandt werden. Die Vorlesung „Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler I“ behandelt insbesondere den Allgemeinen Teil und das Schuldrecht des Bürgerliches Gesetzbuches (BGB) sowie das Handelsrecht, die Vorlesung „Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler II“ das Sachenrecht des BGB und das Gesellschaftsrecht.
- (4) Als 1. Wahlpflichtfach muss aus nachfolgendem Katalog ein Fach im Umfang von mindestens acht SWS gewählt werden:
- Arbeitswissenschaft,
 - Betriebswissenschaft,
 - Kombinierte Arbeits- und Betriebswissenschaft oder
 - Sozialwissenschaften.
- Beschreibung der Fächer und der Fachinhalte siehe Anlage 2. Ein Fach kann aus zwei Teilgebieten bestehen.
- (5) Der Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtbereich erstreckt sich gemäß § 12 Abs. 2 PO auf 16 SWS. Es müssen vier Teilgebiete gewählt werden. Die Teilgebiete werden vom Prüfungsausschuss zu Beginn des Semesters für das betreffende und die beiden Folgesemester im Vorhinein bekannt gegeben. Änderungen dieser Liste erfordern die Zustimmung des Prüfungsausschusses.
- (6) Weitere Einzelheiten der Diplomprüfung regeln §§ 10 bis 19 PO.

§ 14

Seminarscheine und Zulassung zur Diplomprüfung

- (1) Die Zulassung zur Diplomprüfung setzt u. a. die Vorlage der Seminarscheine gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 PO voraus: je ein Seminar in der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre und in der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre.
- (2) Die Seminarscheine sind dem ZPA spätestens zur Anmeldung zur Diplomarbeit vorzulegen.
- (3) Die Prüfenden geben zu Beginn des Seminars bekannt, in welcher Form gemäß § 8 Abs. 1 der Seminarschein erbracht werden kann.

§ 15

Diplomprüfungen

- (1) Gemäß § 12 Abs. 4 PO werden alle Fächer durch Klausurarbeiten abgeschlossen, das Fach Allgemeine Volkswirtschaftslehre zusätzlich durch eine mündliche Prüfung. Die Fächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Allgemeine Volkswirtschaftslehre und der Wirtschaftswissenschaftliche Wahlpflichtbereich (2. Wahlpflichtfach) bestehen aus bis zu vier Teilgebieten, das 1. Wahlpflichtfach aus bis zu zwei Teilgebieten, die dann durch entsprechende Teilgebietsklausuren abgeprüft werden.
- (2) Die Bearbeitungsdauer der einzelnen Klausuren beträgt grundsätzlich drei Zeitstunden und jeweils eineinhalb Zeitstunden bei Teilgebietsklausuren. Davon abweichend beträgt die Bearbeitungsdauer
- zwei Zeitstunden bei der Teilgebietsklausur "BWL III" des Faches Allgemeine BWL
 - eine Zeitstunde bei jeder der vier Teilgebietsklausuren des Faches Allgemeine VWL.
- (3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel mindestens 15 und höchstens 20 Minuten.

**§ 16
Diplomarbeit**

- (1) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach Zulassung zur Diplomprüfung ausgegeben werden. Es muss gemäß § 17 Abs. 6 Satz 2 PO spätestens vier Monate nach Bestehen der letzten Fachprüfung beantragt werden, sonst werden der Kandidatin bzw. dem Kandidaten Thema und eine Betreuerin bzw. ein Betreuer zugewiesen.
- (2) Die Ausgabe des Themas erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das ZPA.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe des Diplomarbeitsthemas bis zur Abgabe beträgt drei Monate. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten ausnahmsweise eine Nachfrist von bis zu vier Wochen gewähren. Weitere Einzelheiten regeln §§ 17 und 18 PO.
- (4) Die Diplomarbeit selbst soll im Regelfall in deutscher Sprache formuliert sein, kann mit Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers der Arbeit und des Prüfungsausschusses aber auch in einer fremden Sprache erstellt werden.
- (5) Der Umfang der Diplomarbeit soll im Regelfall 50 Seiten nicht unter- und 80 Seiten nicht überschreiten.
- (6) Bei einer Einschreibung gemäß § 2 Abs. 2 PO erfolgt eine Zulassung zur Diplomarbeit nur nach erfolgreichem Abschluss des nach § 2 Abs. 1 PO zur Zulassung berechtigenden Erststudiums.

IV Schlussbestimmungen

**§ 17
Übergangsbestimmungen**

Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die nach der dieser Studienordnung zugrundeliegenden Prüfungsordnung studieren (siehe § 1).

**§ 18
Inkrafttreten und Veröffentlichung**

Diese Studienordnung tritt nach Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung vom 04. Mai 2001 (Amtliche Bekanntmachungen der RWTH Aachen, Nr. 631, S. 3431) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften vom 24.04.2003.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 10.06.2003

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1: Studienplan1. Pflichtfächer

Fach/Teilgebiet/Veranstaltung	Prüfung			Umfang (in SWS)		
	Art ¹⁾	Form	Dauer (Std.)	Vorlesungen	Übungen	Insgesamt
1A. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (BWL)						
Pflichtteil						
a. BWL I	TP	Klausur	1,5			
Grundzüge der Personal-, Material- und Anlagen-Wirtschaft				2		
Grundzüge der Finanzwirtschaft				2		
b. BWL II	TP	Klausur	1,5			
Grundzüge der Produktionswirtschaft				2		
Grundzüge der Absatz- und Beschaffungswirtschaft				2		
c. BWL III	TP	Klausur	2,0			
Buchhaltung und Abschluss ²				1	1	2
Grundzüge des internen Rechnungswesens				2		
Grundzüge des externen Rechnungswesens				2		

² Diese Veranstaltung wird als Blockveranstaltung im SS wenige Tage VOR Beginn der Vorlesungszeit abgehalten.

d. BWL IV	TP	Klausur	1,5			
Entscheidungslehre				2		
Investitionslehre				2		
1B. Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (BWL) Wahlpflichtteil ²⁾						
a. BWL I						
Übungen zu Grundzüge der Personal-, Material- und Anlagenwirtschaft					2	
Übungen zu Grundzüge der Finanzwirtschaft					1	
b. BWL II						
Übungen zu Grundzüge der Produktionswirtschaft					2	
Übungen zu Grundzüge der Absatz- und Beschaffungswirtschaft					1	
c. BWL III						
Übungen zu Grundzüge des internen Rechnungswesens					2	
Übungen zu Grundzüge des externen Rechnungswesens					2	

2) 6 SWS sind auszuwählen

d. BWL IV						
Übungen zu Entscheidungslehre					1	
Übungen zu Investitionslehre					2	

2. Allgemeine Volkswirtschaftslehre (VWL)		Klausur/ Mündl.				
Mikroökonomie 1	TP	Klausur	1	2	2	4
Mikroökonomie 2	TP	Klausur	1	2	2	4
Makroökonomie 1	TP	Klausur	1	2	2	4
Makroökonomie 2	TP	Klausur	1	2	2	4

3. Rechtswissenschaft	FP	Klausur	3			
Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler I				4	1	5
Privatrecht für Wirtschaftswissenschaftler II				4	1	5

¹⁾ TP: Teilgebietsprüfung FP: Fachprüfung

2A. 1. Wahlpflichtfach

Fach/Teilgebiet/Veranstaltung	<u>Prüfung</u>			Umfang (in SWS)		
	Art ¹⁾	Form	Dauer (Std.)	Vorlesungen	Übungen	Insgesamt
1A. Arbeitswissenschaft	FP/TP	Klausur				
Arbeitswissenschaft I			1,5	2	2	4
und Arbeitswissenschaft II			1,5	2	2	4
oder Arbeitswissenschaft III			1,5	2	2	4
oder Arbeitswissenschaft IV			1,5	2	2	4
oder 1B. Betriebswissenschaft						
Produktplanung und Kostenmanagement in Produktionsbetrieben	FP/TP	Klausur				
Planung und Entwicklung neuer Produkte I			1,5	1	1	2
Planung und Entwicklung neuer Produkte II			1,5	1	1	2
Kostenmanagement in Produktionsbetrieben			1,5	2	2	4
oder	FP/TP	Klausur				
b. Fabrikplanung und Technische Investitionsplanung						
Fabrikplanung			1,5	2	2	4
Technische Investitionsplanung im Maschinenbau			1,5	2	2	4

Fach/Teilgebiet/Veranstaltung	<u>Prüfung</u>			Umfang (in SWS)		
	Art ¹⁾	Form	Dauer (Std.)	Vorlesungen	Übungen	Insgesamt
Oder c. Produktionsmanagement	FP/TP	Klausur				
Produktionsmanagement I			1,5	2	2	4
Produktionsmanagement II			1,5	2	2	4
Oder 1C. Arbeits- und Betriebswissenschaft	FP/TP	Klausur				
a. Arbeitswissenschaft und Produktionsmanagement						
Arbeitswissenschaft I			1,5	2	2	4
Produktionsmanagement I			1,5	2	2	4
Oder b. Industrielle Logistik und Personalmanagement						
Industrielle Logistik I/II			1,5	2	2	4
Personalmanagement I/II			1,5	2	2	4
Oder 1D. Sozialwissenschaften						
a. Soziologie	FP/TP	Klausur	3			
Soziologische Grundbegriffe				2		2
Organisationssoziologie					2	2
Technik- und Umweltsoziologie				2		2
Planungssoziologie					2	2

Fach/Teilgebiet/Veranstaltung	Prüfung			Umfang (in SWS)		
	Art ¹⁾	Form	Dauer (Std.)	Vorlesungen	Übungen	Insgesamt
Oder b. Arbeits- und Organisationspsychologie	FP/TP	Klausur	3			
Einführung in die Psychologie				2		2
und Ausgewählte Themen					2	2
und Informationsverarbeitung und kognitive Ergonomie					4	4
oder Arbeitsbedingungen und Arbeitsschutz					4	4
oder Personalmanagement in Organisationen					4	4
oder Organisation und soziale Interaktion					4	4
oder Personalentwicklungen in Organisationen					4	4
Oder c. Berufs- und Wirtschaftspädagogik	FP/TP	Klausur	3			
Lehren und Lernen unter betriebspädagogischen Gesichtspunkten				2		2
Personal-, Organisationsentwicklung und Personalmanagement				1	1	2
Lehren und Lernen im Betrieb				2		2
Seminar					2	2

Fach/Teilgebiet/Veranstaltung	<i>Prüfung</i>			Umfang (in SWS)		
	Art ¹⁾	Form	Dauer (Std.)	Vorlesungen	Übungen	Insgesamt
Oder d. Wirtschaftsgeographie	FP/TP	Klausur	3			
Agrargeographie				2		2
Regionalplanung und Raumordnung				2		2
Allgemeine Industriegeographie				2		2
Allgemeine Wirtschaftsgeographie				2		2

Anlage 2 **Kurzbeschreibung des 1. Wahlpflichtfachs**

I. Arbeitswissenschaft oder Betriebswissenschaft oder Arbeits- und Betriebswissenschaft oder Sozialwissenschaften

1A. Arbeitswissenschaft

Im Fach Arbeitswissenschaft werden arbeits- und gestaltungsorientierte Problemlösungen in unterschiedlichen Produktionskonzepten und Dienstleistungsstrukturen erarbeitet und demonstriert. Die Problemlösungen beziehen sich auf die menschbezogene Arbeitsanalyse und -gestaltung, auf Arbeitsumgebung und Arbeitsökologie, auf die Gestaltung von Arbeitsorganisations- und Personalentwicklungskonzepten, auf die arbeitstechnische Auslegung von Benutzungsschnittstellen und Mensch-Maschine Interaktionen und auf die arbeitsprozessorientierte Rationalisierung in der Produktentwicklung.

1B. Betriebswissenschaft

a) Produktplanung und Kostenmanagement in Produktionsbetrieben

Im Fach Produktplanung und Kostenmanagement in Produktionsbetrieben werden einerseits Methoden und Hilfsmittel zur Generierung und Umsetzung neuer Produktideen sowie andererseits Probleme und Lösungsansätze für eine wirtschaftliche Gestaltung der Produktion behandelt.

b) Fabrikplanung und Technische Investitionsplanung

Im Fach Fabrikplanung und Technische Investitionsplanung werden Methoden und Hilfsmittel zur Entscheidungsvorbereitung und -umsetzung für Veränderungen technischer Produktionssysteme und -anlagen behandelt. Einen besonderen Schwerpunkt bilden Fragen der technisch-wirtschaftlichen Bewertung von Investitionen. Eine Projektarbeit in direktem Industriekontakt begleitet die Veranstaltung.

c) Produktionsmanagement

Im Fach Produktionsmanagement I, II werden Probleme, Lösungskonzepte und umsetzbare Maßnahmen für die produktionsspezifische Gestaltung der Strukturen und Abläufe direkter und indirekter Bereiche behandelt. Besondere Berücksichtigung finden dabei Rationalisierungseffekte, die durch den Rechnereinsatz in diesen Bereichen zu erzielen sind.

1C. Arbeits- und Betriebswissenschaft

a) Arbeitswissenschaft und Produktionsmanagement

s.o.

Industrielle Logistik und Personalmanagement

Industrielle Logistik I/II

Ziel der Lehrveranstaltung ist es, die überaus komplexen Zusammenhänge logistischer Abläufe, deren effiziente Abwicklung eine hohe wirtschaftliche Bedeutung für Unternehmen hat, praxisnah und anschaulich darzustellen. In Vorlesung und Übung werden Grundlagen und Beispiele über die Elemente logistischer Systeme und deren Zusammenhänge vermittelt. Dabei werden unterschiedliche Felder wie die Beschaffungslogistik, die Distributionslogistik, das Lagerwesen und auch logistische Informationssysteme behandelt.

Personalmanagement I/II

Moderne Ansätze und Methoden eines potentialorientierten Personalmanagements werden vermittelt. Im Rahmen der Vorlesungen und Übungen werden Grundlagen und Anwendungsbeispiele aus den Bereichen der Personalplanung, der Personalentwicklung und der Personalführung vermittelt. Es besteht die Möglichkeit, an einem Intensiv-Moderationstraining teilzunehmen.

1D. Sozialwissenschaften

a) **Soziologie**

Im Fach Soziologie werden Kenntnisse der gesellschaftlichen Strukturen und Prozesse und deren lebensweltlichen Deutungen durch die beteiligten Menschen und Gruppen vermittelt. Dabei geht es insbesondere um Probleme der Organisation, Kommunikation und Planung sozialen Zusammenlebens unter Berücksichtigung der neuen Techniken und Medien und deren sozialen Folgen.

b) **Arbeits- und Organisationspsychologie**

Im Fach Arbeits- und Organisationspsychologie werden Grundlagen und Methoden der Psychologie für die Arbeitswelt vermittelt, u.a. zur Gestaltung von Arbeitsplätzen, zur Personalauswahl und -entwicklung sowie zur Gestaltung und Entwicklung von Organisationen.

c) **Berufs- und Wirtschaftspädagogik**

Die Berufs- und Wirtschaftspädagogik als eine Spezialdisziplin der Erziehungswissenschaft beschäftigt sich mit den vielfältigen Beziehungen zwischen Erziehung, Bildung, Ausbildung und Weiterbildung einerseits und berufsförmig organisierter Arbeit andererseits, wobei die Beziehungen in einem wirtschaftlich-politisch-sozialen Kontext eingebettet sind.

d) **Wirtschaftsgeographie**

Zentrale Fragestellungen in den wirtschaftsgeographischen Studienschwerpunkten sind einerseits die Analyse, Bewertung und Planung wirtschaftlicher Raumstrukturen in Regionen unterschiedlicher wirtschaftlicher Entwicklung sowie andererseits kommunikationsbezogene Dienstleistungen, ihre spezifischen Raumstrukturen und Folgewirkungen. Insbesondere der Bereich des wirtschaftlichen Strukturwandels in bereits entwickelten Wirtschaftsregionen ist ein wesentlicher Bestandteil angewandter Wirtschaftsgeographie.

Leistungsfähige Informations- und Kommunikationssysteme stellen heute einen entscheidenden Wettbewerbsfaktor dar. Die Vorlesung "Informationsmanagement" behandelt die Managementaufgaben im Informationsbereich, wobei ein Schwerpunkt auf die strategische Planung von Informationssystemen gelegt wird. Der Aspekt der Kommunikation in verteilten Systemen wird in der Vorlesung "Inner- und überbetriebliche Vernetzung" vertieft.

Anhang 1.: Zentrale Einrichtungen der RWTH Aachen**Postanschrift der RWTH**

Rheinisch-Westfälische Technische Hochschule
52056 Aachen, Tel.: 0241-801
www.rwth-aachen.de

Sekretariat für studentische Angelegenheiten

Wüllnerstraße 1, 52056 Aachen, Tel: 0241/80-94008, -94009, -94020, -94021, -94515
Öffnungszeiten: Mo, Di, Do, Fr 9-12.00 Uhr und Mi 13.00-16.00 Uhr

Allgemeiner Studentinnen-Ausschuss (AStA)

Turmstraße 3, 52056 Aachen, Tel. 0241/80-93792
Öffnungszeiten: Mo - Fr 11.30 - 14.00 Uhr
in der vorlesungsfreien Zeit nur Di und Do

Studentenwerk Aachen

Förderungsabteilung (BAföG): Turmstraße 3, 52056 Aachen, Tel.: 0241/8884-0
unterschiedliche Sprechstunden (Aushang beachten!);
Wohnheimsverwaltung: Turmstraße 3, 52056 Aachen, Tel.: 0241/888-4401;
Sprechstunden: Mo-Do 9.30-12.30 Uhr, Fr 9.30-12 Uhr

Zentrales Prüfungsamt

Großes Hörsaalgebäude (Audimax), Ecke Schinkelstraße/Wüllnerstraße
Sprechstunden: Mo-Fr 10.00-12.00 Uhr und Do 14.00-15.30,
Tel.: 0241-80 94343
<http://www.zpa@zvhw.rwth-aachen.de>

Zentrale Studienberatung

Templergraben 83, Tel.: 0241-80 94050/94051
Sprechstunden: Mo, Di, Do, Fr 8.30-12.30 Uhr, Mo 15.00-16 Uhr u. Mi. 15.00-17.30 Uhr sowie nach
Vereinbarung; (hier auch psychologische Beratung)
Email: zsb@zhv.rwth-aachen.de

Akademisches Auslandsamt

Geschäftszimmer: Ahornstraße 55, 52074 Aachen, Tel.: 0241/80-24100, -24108
Sprechstunden : Mo, Di, Do. Fr. 10.00-12.30 Uhr

Hochschulbibliothek

Zentralbibliothek: Templergraben 61, 52056 Aachen, Tel. 0241/80-94459 (Auskunft)
Lehrbuchsammlung: Wüllnerstraße 3, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-94496

Die Gleichstellungsbeauftragte der RWTH

Büro: Kármánstraße 9, 3. Etage, Raum 314
52062 Aachen
Tel.: 0241/80-93576
Postanschrift: Templergraben 55
52056 Aachen

Beratung von schwerbehinderten Studentinnen und Studenten

Herr Hohenstein, Abt. 1.5, Templergraben 55, 52056 Aachen, Tel. 0241/80-94018

Anhang 2.: Einrichtungen der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (Fachbereich 8)

Dekanat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Kármánstraße 17-19, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96000

Fachschaft der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Templergraben 64, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96146

Öffnungszeiten entnehmen Sie bitte den entsprechenden Aushängen

Prüfungsausschuss für das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium

Kármánstraße 17-19, Zi. 104, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96211 oder 0241/80-96145

Sprechstunden: Mo - Do, 10-12 Uhr

Fachstudienberater(in) für das Wirtschaftswissenschaftliche Zusatzstudium

Kármánstraße 17-19, Zi. 104, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96211 oder 0241/80-96145

Sprechstunden: Mo - Do, 10-12 Uhr

Bibliothek des Instituts für Wirtschaftswissenschaften

Templergraben 64 (Sammelbau), 6. Stck., Zi. 627, 52056 Aachen, Tel.: 0241/80-96173

CIP-Pool (Computerraum)

Johanniterstraße 22 – 24, 52056 Aachen, Tel.: 0241/40923-21